

Informationen für Personen, die einen Lehrauftrag an der Hochschule für Gestaltung (HfG) Offenbach übernehmen möchten (Stand Januar 2021)

Die hier folgenden Informationen gewähren einen kleinen Überblick über die Rechte und Pflichten, die mit einer Lehrauftragserteilung einhergehen.

Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der besonderen Art zum Land Hessen. Mit der Beauftragung wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis begründet, dies gilt auch für Lehraufträge in ununterbrochener Folge. Die Erteilung eines Lehrauftrags und die Festlegung der Lehrauftragsvergütung erfolgen durch Verwaltungsakt. Der/die Lehrbeauftragte haftet für sich und seine Tätigkeit selbst mit ggf. eigener Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Einzureichende Unterlagen

Bevor Ihnen an der HfG ein Lehrauftrag erstmalig erteilt werden kann, müssen Sie folgende Unterlagen in der Personalabteilung der Hochschule einreichen:

- **Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags**
- **Merkblatt über Mitteilungen an die Finanzbehörden**
- **Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes**
- **Datenerfassung novelliertes Hochschulgesetz**
- **Nachweis der fachlichen Eignung in Kopie (z. B. Diplom)**
- **Lebenslauf**

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Homepage unter [HfG Offenbach - Verwaltung \(hfg-offenbach.de\)](http://HfG-Offenbach-Verwaltung(hfg-offenbach.de)) (siehe Personalabteilung).

Beantragung und Erteilung von Lehraufträgen

Lehraufträge können in künstlerischen Studiengängen zur Ergänzung und Sicherstellung des Lehrangebots im Umfang bis zu acht Wochenstunden von der Leitung der Hochschule erteilt werden. Sie bedürfen der Schriftform und werden auf Antrag des jeweiligen Fachbereichs erteilt.

Bitte beachten Sie, dass Sie ohne schriftliche Lehrauftragserteilung bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn nicht mit der Lehrveranstaltung beginnen dürfen. Eine rückwirkende oder nachträgliche Erteilung ist ausgeschlossen.

Der Lehrauftrag ist grundsätzlich wie erteilt durchzuführen und umfasst die Durchführung der Lehrveranstaltung einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Ihnen ein vergüteter Lehrauftrag nur dann erteilt wird, wenn Sie für Überweisungszwecke eine IBAN-Bankverbindung aus dem SEPA-Raum angeben.

Weitere Hinweise und Pflichten der Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte, die hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, haben für jeden Lehrauftrag eine Nebentätigkeitsgenehmigung bei ihrer Dienststelle zu beantragen.

Soll ein Lehrauftrag an einen Beschäftigten der HfG erteilt werden, beantragt die/der Lehrbeauftragte die Nebentätigkeitsgenehmigung bei der Personalabteilung der HfG. Gegebenenfalls kann eine Abwicklung auch über die Anordnung von Mehrarbeit erfolgen.

Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte sind nebenberuflich tätig und nehmen die Ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Dies bedeutet, dass Sie selbst für die Abführung der Einkommenssteuer an das Finanzamt verantwortlich sind. Ebenso unterliegen Sie nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und es besteht kein Unfallversicherungsschutz.

Hinweis: Aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) ist die Hochschule für Gestaltung verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die Lehrauftrags- und Prüfungsvergütungen mitzuteilen, die im Kalenderjahr 1.500,00 € erreichen bzw. überschreiten.

Informationen zur Abrechnung und Erstattung von Kosten

Die Höhe der Lehrauftragsvergütung wird vom jeweiligen Fachbereich festgelegt.

Folgende Vergütungssätze pro Semesterwochenstunde werden aktuell von den Fachbereichen zu Grunde gelegt: 272,- €, 369,- € oder 466,- €

(Beispiel: Wenn Sie einen Lehrauftrag über 8 Semesterwochenstunden à 272,- € erhalten, wird der Lehrauftrag mit insgesamt 2.176,- € vergütet.)

Die Auszahlung erfolgt durch die Personalabteilung der Hochschule.

Die Auszahlung für ein Wintersemester erfolgt in der Regel in zwei Raten und zwar im Dezember und im Februar. Die Auszahlung für ein Sommersemester erfolgt in der Regel im Juli. Die Auszahlung der Lehrauftragsvergütung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Sie alle Lehrauftragsstunden gehalten haben. Dies ist auf einem Formular, das Sie im Februar bzw. Juli zugeschickt bekommen, entsprechend zu bestätigen. Eine Abschlagszahlung während des Semesters erfolgt grundsätzlich nicht.

Erstattung von Fahrtkosten und Übernachtungsaufwendungen

Grundsätzlich gelten alle Kosten und Aufwendungen, die der/dem Lehrbeauftragten im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung und Abhaltung der Lehrveranstaltung erwachsen, als mit der Vergütung abgegolten, insbesondere werden keine Kosten für Verpflegungsmehraufwand oder Tagegelder gezahlt.

Fragen

Inhaltliche Fragen und Fragen bezüglich der erteilten Stunden und der Lehrinhalte richten Sie bitte an das jeweilige Dekanat: Fachbereich Kunst = truber@hfg-offenbach.de und für den Fachbereich Design: kuehn-wilkens@hfg-offenbach.de

Fragen hinsichtlich der formalen Abwicklung richten Sie bitte an Frau Zühlke unter zuehlke@hfg-offenbach.de